

A07

Qualifizierte Person zur Inaugenscheinnahme vor der Nutzung von Gerüsten

Theorie auf der Grundlage der TRBS 1203 und der TRBS 2121, Teil 1 Ausgabe Januar 2019

Laut der Betriebssicherheitsverordnung §14 Absatz 1 „Prüfung von Arbeitsmitteln“ hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass die Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, nach der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme, sowie nach jeder Montage auf einer neuen Baustelle oder an einem neuen Standort geprüft werden. Die Prüfung hat den Zweck, sich von der ordnungsmäßigen Montage und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel (hier: Gerüste) zu überzeugen.

Diese Inaugenscheinnahme darf nur von „befähigten“ Personen und von fachlich geeigneten Beschäftigten erfolgen, die speziell für diese Arbeiten eine angemessene Unterweisung gemäß § 12 des Arbeitsschutzgesetzes erhalten haben.

Ziel

Jeder Arbeitgeber, der Gerüste oder Teilbereiche von Gerüsten von Beschäftigten gebrauchen lässt, hat zuvor eine Inaugenscheinnahme und erforderlichenfalls eine Funktionskontrolle durch eine qualifizierte Person auf offensichtliche Mängel durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Dabei ist die Inaugenscheinnahme auf Grundlage der Kennzeichnung des Gerüsts und gegebenenfalls eines Prüfprotokolls des Gerüsterstellers durchzuführen.

Inhalt

Arbeitsschutzsystem in Deutschland und geltendes Regelwerk

- DGUV Vorschrift 1; BetrSichV
- **DGUV I 201-011**
- TRBS 2121 Teil 1
- TRBS 1203
- DIN-Normen im Gerüstbau; DIN 4420 Teil 1 bis 3
- Unterschied zw. fahrbaren Arbeitsbühnen und Gerüsten
- DIN EN 12811
- Arten der Gerüste nach Verwendungszweck und Bauart
 - Arbeits- und Schutzgerüste
 - Kennzeichnung der Gerüste

Zielgruppe

- Gerüstbenutzer
- alle Mitarbeiter, die auf Gerüsten arbeiten
- Dachdecker, Maurer, Anstreicher
- Die zeitnahe berufliche Tätigkeit im Umgang mit Gerüsten ist unabdingbar

Dauer und Termine

Schulungsort Mülheim a. d. Ruhr
Unterrichtszeit: 8:30 Uhr bis ca. 17:00 Uhr
10.03.2025
19.05.2025
28.08.2025
26.11.2025



Abschluss

Teilnahmenachweis als Nachweis der Fachkenntnis.

Der Unternehmer kann Personen, die durch **ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt, mit der Durchführung der Prüfungen nach § 14 BetrSichV beauftragen.**

Kosten

510,00 € (MwSt.-befreit)
inkl. Seminarunterlagen

Wir informieren Sie gerne über mögliche Förderungen!

Kontakt

seminare@lvq.de; 0208 99388 32